Deutscher Bundestag **Drucksache 16/7467**

16. Wahlperiode 12. 12. 2007

Antrag

der Abgeordneten Katja Kipping, Klaus Ernst, Dr. Lothar Bisky, Dr. Martina Bunge, Dr. Dagmar Enkelmann, Diana Golze, Kersten Naumann, Elke Reinke, Volker Schneider (Saarbrücken), Dr. Ilja Seifert, Frank Spieth, Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE.

Anrechnung von Sachleistungen auf die Regelleistung des SGB II bei stationärem Aufenthalt ausschließen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Trotz fehlender gesetzlicher Grundlage und häufig anderslautender Rechtsprechung wird in der Verwaltungspraxis Personen, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beziehen, während stationärer Aufenthalte die dort erbrachte Verpflegung von der Regelleistung abgezogen. Lediglich auf Basis einer Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, der Bundesagentur für Arbeit sowie dem Deutschen Verein vom Oktober 2004 werden die Grundsicherungsträger angehalten, die Regelleistung bis zu 35 Prozent der Regelleistung zu reduzieren.

Für eine Kürzung der Regelleistung während eines stationären Aufenthaltes gibt es keine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage. Dies hat der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages am 10. Oktober 2007 ausdrücklich bestätigt und die Abstellung der Kürzung der Regelleistung bei stationärem Aufenthalt dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zur Erwägung überwiesen. Der Beschluss fiel einstimmig (hib vom 10. Oktober 2007). Am 25. Oktober 2007 hat das Plenum des Deutschen Bundestages einstimmig eine entsprechende Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses bestätigt (Bundestagsdrucksache 16/6618) und damit endlich den Weg für mehr Rechtssicherheit für die Betroffenen frei gemacht.

Ungeachtet dieser eindeutigen Sachlage hat das Bundeskabinett am 5. Dezember 2007 einen Entwurf für eine Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld beschlossen, der sich in § 2 Abs. 5 über diesen ausdrücklich erklärten Willen des Parlaments hinwegsetzt. Nach dieser Bestimmung soll – jenseits einer Bagatellgrenze – bereitgestellte Verpflegung als Einkommen berücksichtigt und damit der Regelsatz gekürzt werden. Die Verordnung soll zum 1. Januar 2008 in Kraft treten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. dem ausdrücklichen Willen des Deutschen Bundestages zu folgen und die Verwaltungspraxis der durchführenden Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II in der Weise zu ändern, dass Verpflegung

während eines stationären Aufenthaltes nicht zu einer Kürzung der Regelleistung führt. Die Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld kurzfristig zu ändern;

2. die In-Kraft-Setzung des Entwurfs aufzuschieben, um die Auswirkungen der Verordnung auf andere Personengruppen und Fallkonstellationen prüfen zu können.

Berlin, den 11. Dezember 2007

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

1. Der Deutsche Bundestag ist das demokratisch legitimierte Organ der Gesetzgebung. Der Deutsche Bundestag hat das SGB II beschlossen. Der Wille des Gesetzgebers spielt bei der Auslegung von Gesetzen nach allen Regeln der Jurisprudenz eine zentrale Rolle. Mit dem einstimmigen Beschluss im Petitionsausschuss sowie der Bestätigung durch den Deutschen Bundestag ist der Wille des Parlaments klar zum Ausdruck gebracht worden. Der Beschluss des Deutschen Bundestags bestätigt die Rechtsauffassung verschiedener Sozialgerichte, die ebenfalls die gängige Verwaltungspraxis als rechtswidrig bewertet haben (z. B. Sozialgericht Gotha Az.: S 26 AS 748/06; im Ergebnis ähnlich: Sozialgericht Berlin S 103 AS 468/06). Über den Willen des Parlaments darf sich das Kabinett nicht hinwegsetzen. Die Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld muss daher unverzüglich überarbeitet werden. Die örtlichen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind zeitnah und unmissverständlich auf die Einhaltung der korrekten Gesetzesinterpretation zu verpflichten: Die Gewährung von Verpflegung während eines stationären Aufenthaltes darf nicht zu einer Kürzung der Regelleistung nach dem SGB II führen. Dies ist in der Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld und den Durchführungshinweisen der Bundesagentur für Arbeit deutlich zum Ausdruck zu bringen. Zuwiderhandlungen der örtlichen Träger müssen als rechtswidriges Verwaltungshandeln umgehend von der Bundesagentur für Arbeit korrigiert werden.

2. Die Argumente des Petitionsausschusses sind inhaltlich überzeugend. Es fehlt der derzeitigen Verwaltungspraxis die gesetzliche Grundlage, die Kürzungen von Regelleistungen während eines stationären Aufenthaltes rechtfertigen könnten. Eine Bezugnahme auf stationäre Aufenthalte findet sich lediglich in dem nicht einschlägigen § 7 Abs. 4 SGB II. Eine Verordnung kann die fehlende gesetzliche Grundlage nicht ersetzen. Das Argument, dass die Gewährleistung von Verpflegung den bestehenden Bedarf einer und eines Hilfebedürftigen reduzieren würde (so die Argumentation der Bundesregierung in der Bundestagsdrucksache 16/1838), ignoriert die Tatsache, dass die Regelleistungen im SGB II als pauschalisierte Leistung von den konkreten individuellen Bedarfen abstrahiert (hib vom 10. Oktober 2007). Der § 3 Abs. 2 Satz 2 SGB II schließt ausdrücklich eine abweichende Festlegung von Bedarfen aus. Der Leistungsträger ist daher nicht befugt, die Leistung abzusenken, wenn einmal ein Posten des Bedarfs nicht anfällt.

3. Am 5. Dezember 2007 ist die Verordnung vom Bundeskabinett verabschiedet und auf der Homepage des Bundesministeriums veröffentlicht worden. Am 1. Januar 2008 soll die Verordnung in Kraft treten. Diese kurze Frist gestattet es den die Exekutive kontrollierenden Instanzen – insbesondere den Fraktionen im Deutschen Bundestag – nicht, die Auswirkungen der Verordnung zu prüfen und abschließend einzuschätzen. Insbesondere die Auswirkungen der Verordnung auf die ALG-II-Ansprüche von Selbstständigen sind gründlich zu prüfen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333